

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen

ENVENDO-POWER GmbH
Hauptstraße 48
99894 Friedrichroda

- ENVENDO-POWER -

und

dem Unternehmen / der Einzelperson laut Angaben aus dem Stammdatenblatt

- Partner-

1. Vertragsgegenstand Partner im Sinne dieses Vertrages ist das Unternehmen bzw. die Einzelperson, der im Stammdatenblatt dieses Vertrages bezeichnet ist. Partner verpflichtet sich, die Angaben im Stammdatenblatt vollständig und richtig zu machen und Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit in diesem Vertrag Pflichten für Partner formuliert werden, treffen diese Verpflichtungen in gleicher Weise Untervertriebspartner, Beschäftigte oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Partners. Der Partner haftet für den bezeichneten Personenkreis. Der Partner vermittelt in eigenem Namen und für eigene Rechnung über ENVENDO-POWER Dienstleistungen und Produkte zur Energieversorgung. Die Tätigkeit des Partners ist beschränkt auf diejenigen Energieversorgungsunternehmen, mit denen ENVENDO-POWER selbst in Vertragsbeziehung steht und deren Vermittlungsbedingungen der Partner durch gesonderte Vereinbarung mit ENVENDO-POWER anerkannt hat. Die vermittelten Energieversorgungsverträge kommen ausschließlich zwischen dem vermittelten Endkunden und dem Energieversorger zustande. ENVENDO-POWER erbringt selbst keine Versorgungsleistungen. Der Partner ist nicht berechtigt, im direkten Namen eines Energieversorgers aufzutreten und / oder Verträge abzuschließen. Für Zusagen gegenüber dem Kunden steht ausschließlich der Partner ein. Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Gebietsschutz oder Kundenschutz wird Partner nicht gewährt. ENVENDO-POWER erbringt Leistungen ausschließlich aufgrund dieses Vertrages. Entgegenstehende Bedingungen des Partners finden auch dann keine Anwendung, wenn ENVENDO-POWER diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. 2. Rechte und Pflichten des Partners Die Vertriebspartnerschaft bei ENVENDO-POWER ist kostenfrei. Der Partner wirbt Endkunden für die mit ENVENDO-POWER kooperierenden Energieversorger. Eine Pflicht zur Tätigkeit besteht nicht. Der Partner sorgt dafür, dass der Endkunde über das Vertragsverhältnis zu dem jeweiligen Energieversorger, (einschließlich Information über die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Energieversorgers, die aktuellen Tarife und Preise) die daraus resultierenden Rechte und Pflichten informiert, sowie bei der Auswahl der geeigneten Produkte beraten wird. Der Partner informiert sich laufend auf der Web-Seite www.en-vendo.de über die geltenden Konditionen und Produkte der von ihm vermittelten Produkte und Leistungen. Der Partner darf die für die einzelnen Energieversorger bereitgestellten Informationen nur so verwenden und weitergeben, wie sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Zu einer Änderung ist Partner nicht berechtigt. Partner hat weder Inkassovollmacht, noch Vertretungsmacht für ENVENDO-POWER oder einen Energieversorger. Partner ist für die Versteuerung seiner Einkünfte aus den Provisionszahlungen selbst verantwortlich und entbindet ENVENDO-POWER von etwaigen Forderungen Dritter. ENVENDO-POWER zahlt Provisionen netto (ohne Umsatzsteuer) aus, solange kein Umsatzsteuernachweis vorliegt. Partner hat ausdrücklich keinen Ausschließlichkeitsvertrag und arbeitet als freier Handelsvertreter bzw. Agentur. 3. Leistungen von ENVENDO-POWER ENVENDO-POWER stellt dem Partner ein Onlineportal zur Tarifberechnung mit Antragsvorlagen, Produktbeschreibungen und nach Maßgabe eigener Belieferung Werbematerial in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung. ENVENDO-POWER wird durch den Partner eingereichte Neukundenaufträge zeitnah bearbeiten und an den jeweiligen Energieversorger weiterleiten. Sofern der Antrag durch den Energieversorger angenommen wird, liegt die weitere Auftragsbearbeitung bei ENVENDO-POWER oder dem Energieversorger. Lehnt der Energieversorger den Antrag ab, teilt ENVENDO-POWER dies dem Partner zeitnah mit bzw. kann Partner dies über das Informationssystem erkennen. 4. Vergütung / Abrechnung / Vergütungsrückbelastung Ein Anspruch auf Zahlung einer Provision entsteht, wenn das vermittelte Vertragsverhältnis wirksam zustande kommt, der Kunde keinen Gebrauch von einem etwaigen Widerrufsrecht macht und die Belieferung durch den Versorger aufgenommen wurde. Der Anspruch wird fällig, sobald ENVENDO-POWER selbst die Provision vom Versorger erhalten hat. Gutschriften unter 50,- Euro werden nicht ausgezahlt und auf dem internen Konto des Partners gesammelt, bis die Gutschrift 50,- Euro erreicht. Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn der Versorger die Provisionsleistung aus Gründen verweigert, die nicht im Verantwortungsbereich von ENVENDO-POWER liegen. Durch die Abschlussprovision sind die Aufwendungen des Partners abgegolten. Weitere Ansprüche, insbesondere Folge- und Mengenprovisionen bestehen ausschließlich nur bei Anträgen der Energieversorgungsunternehmen, die diese auch an ENVENDO-POWER zahlen. Die Provisionshöhen ergeben sich aus der monatlich erreichten Auftragsmenge in der ENVENDO-POWER-Provisionsliste. Die Provisionslisten haben Gültigkeit, bis diese durch neue, aktualisierte Provisionslisten ersetzt werden. Die Provisionslisten sind im Onlineportal auf www.en-vendo.de jederzeit einsehbar. Die jeweils erreichte Mengenstaffel in der ENVENDO-POWER-Provisionsliste errechnet sich anhand der monatlich eingereichten Eigen-Anträge plus die Anzahl der eingereichten Anträge der direkt geworbenen Untervertriebspartner. Stornierte Anträge werden nicht mit berechnet, dies gilt für eigens eingereichte Anträge, sowie für Anträge der direkt geworbenen Untervertriebspartner. ENVENDO-POWER ist berechtigt, sämtliche fälligen Forderungen gegen den Partner mit dem Zahlungsanspruch zu verrechnen. Eine Auszahlung findet dann nur statt, wenn der Provisionsanspruch die verrechneten Gegenforderungen übersteigt. Bei mangelnder Qualität (Stornoraten über 20%), sowie Inaktivität des VP behalten wir uns eine Auszahlungssperre der Provision bis zum Ende der Stornohaftung sowie eine vorübergehende Deaktivierung des Händlerportals zur Erfassung neuer Anträge vor.	ENVENDO-POWER zahlt die Provision im Folgemonat zu 80 % als Vorschuss und behält sich 20% als Stornoreserve ein (Ausnahme bei Individualkunden und monatlichen Provisionen, dort nach Lieferbeginn). Die Stornoreserve wird nach 6 Monaten ausgezahlt, sofern die betreffenden Verträge aktiv sind. Der endgültige Provisionsanspruch entsteht erst, wenn der Energieversorger gegenüber ENVENDO-POWER abgerechnet hat und der Kunde mindestens 6 Monate in Versorgung ist (Stornohaftung). ENVENDO-POWER erteilt monatlich eine Provisionsabrechnung, auf der die eingereichten Anträge vermerkt sind. Die Anträge eines Abrechnungsmonats werden mit der Provisionsabrechnung zum Ende des Folgemonats nach Einreichen berücksichtigt. Ergänzend gelten die aktuellen Provisionsbedingungen, welche im Händlerportal unter der Provisionsübersicht vermerkt sind. Die Höhe der Provision ist variabel und wird durch ENVENDO-POWER einseitig laufend an die geltenden Marktverhältnisse angepasst. Partner informiert sich kontinuierlich selbständig über die Internet-Seite www.en-vendo.de. Partner kann der Konditionsänderung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs wird ENVENDO-POWER das Vertragsverhältnis mit Partner kündigen. Andernfalls tritt die Konditionsänderung zum ausgewiesenen Zeitpunkt in Kraft. Partner prüft ihm erteilte Provisionsabrechnungen unverzüglich. Eventuelle Einwendungen gegen seine Provisionsabrechnung erhebt Partner innerhalb von 2 Wochen schriftlich. Für Nachforderungen gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes und Zugang der Abrechnung. Erhält ENVENDO-POWER aus Gründen, die ENVENDO-POWER nicht zu vertreten hat (z.B. Widerruf der Vertragserklärung, fehlende Genehmigung durch Betreuer, Vertragsablehnung durch Versorger), keine Provision oder wird die Provision aus einem solchen Grund ENVENDO-POWER zurückbelastet, besteht kein Provisionsanspruch des Partners. Bereits empfangene Provisionen sind an ENVENDO-POWER zu erstatten. ENVENDO-POWER behält sich vor, den Erstattungsanspruch mit fälligen Provisionen zu verrechnen. Kann der Erstattungsanspruch durch fehlendes Guthaben des Partners nicht verrechnet werden, verpflichtet sich Partner, diesen innerhalb von 14 Tagen auf des ENVENDO-POWER Geschäftskonto zu überweisen. Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei Insolvenzverfahren oder Drittansprüchen (1) Entsteht der ENVENDO-POWER GmbH im Zusammenhang mit der Prüfung, Bearbeitung oder Auszahlung von Gutschriften ein zusätzlicher Verwaltungs- und Prüfaufwand aufgrund a) der Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertriebspartners, b) der Bestellung eines vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalters, Sachwalters oder vergleichbarer Organe, oder c) der Geltendmachung von Ansprüchen, Pfändungen, Abtretungen, Verfügungsbeschränkungen oder sonstigen Rechten bzw. Titeln durch Dritte, ist die ENVENDO-POWER GmbH berechtigt, hierfür eine angemessene Bearbeitungspauschale zu erheben. (2) Die Bearbeitungspauschale beträgt 250,00 EUR je Vorgang. Sie dient der Abgeltung des typischerweise entstehenden zusätzlichen Verwaltungs-, Prüf- und Kommunikationsaufwands. (3) Übersteigt der tatsächlich entstandene Mehraufwand die Bearbeitungspauschale erheblich, ist die ENVENDO-POWER GmbH berechtigt, den darüberhinausgehenden Aufwand nach tatsächlichem Anfall auf Grundlage der üblichen Stundensätze gesondert zu berechnen. (4) Dem Vertriebspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. (5) Die Bearbeitungspauschale wird mit Entstehen des zusätzlichen Aufwands fällig. Die ENVENDO-POWER GmbH ist berechtigt, die Pauschale mit offenen Gutschriften oder Forderungen zu verrechnen. 5. Wettbewerbsrecht / Markenrecht / Datenschutz / Verbraucherschutz Partner informiert sich selbständig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht, insbesondere aber nicht ausschließlich über die Zulässigkeit bestimmter Marketinginstrumente, zum Markenrecht, zum Datenschutzrecht und zum Verbraucherschutz, insbesondere aber nicht ausschließlich über Informations- und Widerrufsrechte. Er wird keine Handlungen vornehmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sondern Gebote beachten und Verbote einhalten. Partner stellt ENVENDO-POWER von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. Energieversorger, Kunden, Wettbewerber) aus der Verletzung der vorstehend bezeichneten Pflichten frei. 6. Vertraulichkeit Partner hat über sämtliche geschäftlichen Vorgänge, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit ENVENDO-POWER bekannt werden, insbesondere über Konditionen (z.B. Provisionen, Sonderboni...), Vertriebspartner-, Kunden- und Interessentendaten und Vereinbarungen mit Versorgungsunternehmen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Partner hat seine Mitarbeiter und Untervertriebs-Partner in gleicher Weise zu verpflichten. Für jeden einzelnen Fall der Verletzung dieser Pflichten wird unter Ausschluss eines Widerspruchs eine Vertragsstrafe von 10.000,- € vereinbart. Offenbart der Partner Datensammlungen oder Auszüge hieraus (z.B. Vertriebspartner-, Kunden- und Lieferantenlisten etc.) oder nutzt diese für andere Zwecke, wird unter Ausschluss eines Widerspruchs eine Vertragsstrafe von 25.000,- € vereinbart. 7. Vertragslaufzeit / Kündigung Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine durchschnittliche Stornoquote größer 20% rechtfertigt eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt der Provisionsanspruch von Partner für Aufträge, die ab dem Tag des Wirksamwerdens eingehen. Die dem Partner während des Vertragsverhältnisses von ENVENDO-POWER überlassenen Unterlagen und Verkaufsmittel sind unverzüglich nach Vertragsbeendigung unaufgefordert auf Kosten des Partners an ENVENDO-POWER zurückzusenden. 8. Schlussbestimmungen Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von ENVENDO-POWER. Diese Bedingungen nebst dem Stammdatenblatt und der eventuell für die jeweiligen Versorgungsunternehmen geltender Zusatzvereinbarungen beinhalten die vollständige Vereinbarung zwischen dem Partner und ENVENDO-POWER. Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine solche Regelung zu treffen, die rechtlich zulässig dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck gewollt haben.
--	--

